

Ergänzende Bestimmungen der Gemeindewerke Everswinkel GmbH (GwE) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der GwE mitzuteilen, soweit sich dadurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern, unverzüglich nach der Herstellung der Erweiterung oder Änderung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen.

Die Mitteilung kann in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an folgende Adressen erfolgen:

Gemeindewerke Everswinkel GmbH
Hovestraße 11-13, 48351 Everswinkel
info@gemeindewerke-everswinkel.de

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt 1x jährlich.

Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der GwE in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der GwE spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die GwE berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die GwE hierfür brutto 5,00 € (4,20 € netto) je zusätzlicher Abrechnung.

Die GwE erhebt, außer bei monatlicher Abrechnung, in gleichen Abständen gleich bleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Wird der Gasverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die GwE in 12 gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch.

Die Abschläge sind spätestens an den von der GwE mitgeteilten Fälligkeitsterminen zu leisten. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die GwE kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die GwE zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die GwE unverzüglich zu unterrichten. Die GwE wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung,
- Banküberweisung und/oder
- Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats zu leisten.

Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

Zahlungen an die GwE sind gebührenfrei zu entrichten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die GwE berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach § 17 Abs. 2 GasGVV folgende Pauschalen:

Mahnung: *2,50 €

Rücklastschrift: Weitergabe der Kosten des Geldinstituts

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird die GwE den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen.

Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der GwE in Rechnung stellt zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von brutto 5,00 € (4,20 € netto).

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der GwE nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf alle Lieferungen und Leistungen der GwE die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die (ggf. gerundeten) Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

6. Hinweise

Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) gilt: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sein denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Ein-

richtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der GwE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft.